

**Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von
Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgängen) im Jahr 2026 im Rahmen der
Förderung der Berufsausbildung
von nautischem und technischem Seepersonal durch die
Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
(Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026)
(Stand: 11. Dezember 2025)**

1. Allgemeines

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland (Stiftung) gewährt im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal am Schifffahrtsstandort Deutschland finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge als Grundlage für die Ausstellung von Dokumenten für Seepersonal) im Jahr 2026. Folgende Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 haben der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung beschlossen.

2. Unterstützungsberechtigte im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Finanzielle Unterstützung für Fortbildungsmaßnahmen wird Unternehmen durch die Stiftung gewährt,
- die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und
 - die auf Schiffen nach Absatz (3) nautisches oder technisches Seepersonal nach Nr. 3 dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 beschäftigen.
- (2) Finanzielle Unterstützung für Fortbildungsmaßnahmen wird auch den Fortzubildenden selbst durch die Stiftung gewährt,
- die bei Unternehmen beschäftigt sind, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
 - die auf Schiffen nach Absatz (3) beschäftigt sind und
 - die die Bedingungen nach Nr. 3 dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 erfüllen.
- (3) Die jeweiligen Schiffe nach Absatz (1) und (2)
- sind in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen,
 - führen die Flagge eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, auf den das Abkommen über den EWR anwendbar ist,
 - führen nicht die Bundesdienstflagge oder die Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes und
 - sind keine Fischereifahrzeuge.

3. Bedingungen für die Gewährung von finanziellen Unterstützungen

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland unterstützt die Fortbildungsmaßnahmen von nautischem und technischem Seepersonal,

soweit während der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme

- zwischen der/m Fortzubildenden und einem deutschen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis besteht,
- die/der Fortzubildende in der Bundesrepublik Deutschland sozialversicherungspflichtig ist und für sie/ihn Sozialversicherungsabgaben in Höhe der gesetzlichen Pflichtbeiträge in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung abgeführt werden,
- die Gesamtvergütung für die/den Fortzubildende/n mindestens 850 € pro Monat beträgt,

ferner für die jeweilige Fortbildungsmaßnahme eine Zulassung

- durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
- oder die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)

erfolgt ist,

- oder es sich um eine Maßnahme der überbetrieblichen Ausbildung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-Berufsausbildungsverordnung - See-BAV, § 10 See-BAV Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte) in einem Umfang für die Metallbearbeitung von 280 Stunden bzw. sieben Wochen und für die Brandabwehr und Rettung sowie Gefahrenabwehr von 80 Stunden bzw. zwei Wochen handelt oder es sich um eine Maßnahme der überbetrieblichen Ausbildung gemäß den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als Technischer Offiziersassistent (TOA-RL, Nummer III, Absatz 2 TOA-RL) oder Elektrotechnischer Offiziersassistent (ETOA-RL, Nummer III, Absatz 2 ETOA-RL) in einem Umfang für die Metallbearbeitung von sieben bzw. zwei Wochen bzw. für die Elektrofertigung von sieben Wochen handelt,

die Fortbildungsmaßnahme

- durchgeführt wird, während die/der Fortzubildende Besatzungsmitglied auf einem Schiff nach Nr. 2 Absatz (3) dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 ist,
- entweder innerhalb des Jahres 2026 begonnen und abgeschlossen wird und sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf finanzielle Unterstützung der Fortbildung bereits abgeschlossen ist
- oder, für den Fall, dass sich der Zeitraum der Fortbildungsmaßnahme über den Jahreswechsel erstreckt, die Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen beider Jahre erfüllt sind. In diesem Falle muss die Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung der Fortbildung für das Jahr gestellt werden, in welchem die Fortbildungsmaßnahme abgeschlossen wurde.

Fortbildungsmaßnahmen, deren direkte Maßnahmenkosten (Lehrgangsgebühren) weniger als 250 € betragen, werden nicht durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland unterstützt (Bagatellgrenze).

Aus mehreren Abschnitten bestehende Fortbildungsmaßnahmen (Refresher-Kurse), deren einzelne Maßnahmenkosten weniger als 250 € betragen, sind unterstützungsfähig, sofern der Gesamtbetrag der direkten Maßnahmenkosten dieser Fortbildungsmaßnahme mindestens 250 € beträgt und die Beantragung der Förderung aller Abschnitte dieser Fortbildungsmaßnahme in einem Antrag erfolgt.

Sofern Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses nach Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen in Vorjahren bereits finanziell unterstützt wurden, wird eine erneute finanzielle Unterstützung nur bis zum Erreichen des oben genannten zeitlichen Umfangs der überbetrieblichen Ausbildung innerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses gewährt.

4. Höhe der finanziellen Unterstützung

- (1) Die Förderung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt in Form einer zweckgebundenen, finanziellen Unterstützung.
- (2) Die finanzielle Unterstützung darf pro Fortbildungsmaßnahme 3.600 € nicht übersteigen, wobei nur die direkten Maßnahmenkosten (Lehrgangsgebühren) unterstützungsfähig sind.
- (3) Pro Unterstützungsberechtigter/m darf die gesamte finanzielle Unterstützung nach den Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n nicht mehr als 4.600 € betragen.
- (4) Pro Unterstützungsberechtigter/m darf die gesamte finanzielle Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildung nach den Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n nicht mehr als 3.200 € betragen.
- (5) Die zeitliche Abfolge der Einreichung der Anträge auf finanzielle Unterstützung (nach Datum) und die Reihenfolge der Auflistung in den Anträgen auf finanzielle Unterstützung entscheiden über die zu unterstützenden Fortbildungsmaßnahmen. Bei Überschreiten der Höchstfördergrenzen nach Absatz (2), (3) und (4) dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2026 wird die finanzielle Unterstützung des jeweiligen Lehrgangs, bei dem die Höchstfördergrenze überschritten wird, entsprechend gekürzt.

5. Antragsverfahren

- (1) Die finanzielle Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Unterstützungsberechtigte die im Antragsformular enthaltenen Nebenbestimmungen, Nachweis- und Auskunftspflichten rechtsverbindlich akzeptiert.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der finanziellen Unterstützung besteht nicht.
- (3) Pro Fortbildungsmaßnahme darf nur ein Antrag auf finanzielle Unterstützung entweder vom Unternehmen oder vom Fortzubildenden gestellt werden.
- (4) Für das Jahr 2026 dürfen für den/die einzelne Fortzubildende/n pro Antragsteller (Unternehmen) bzw. pro Arbeitgeber (Fortzubildende) höchstens zwei Anträge auf finanzielle Unterstützung eingereicht werden. Ein Antrag kann dabei mehrere Fortbildungsmaßnahmen enthalten.

Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Vorstand der Stiftung.

Hamburg, den 11. Dezember 2025